

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsang- Warsin

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement <i>Bearbeitung:</i> Antje Krohn	<i>Datum</i> 24.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 14.05.2024	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Sachverhalt

Auf dem Friedhof in Warsin wurde festgestellt, dass teilweise zum Bepflanzen der Gräber mit PKW bis an die Grabstelle gefahren wurde. Dies stellt eine erhöhte Unfallgefahr dar. Entsprechend § 4 Abs. 3 Buchstabe e. der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin ist das Befahren mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Rollstühle und Fahrzeuge des Bestattungsunternehmens sowie Privatfahrzeuge, die für größere Pflegearbeiten an Grabstellen notwendig sind. Dieser Absatz wird mit der Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung noch konkreter gefasst, da der Begriff "Pflegearbeiten" unterschiedlich ausgelegt werden kann. Die neue Formulierung des § 4 Abs. 3 Buchstabe e. lautet künftig wie folgt:

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Rollstühle und Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen und Steinmetzbetrieben, sowie Privatfahrzeuge, die für Arbeiten im Zusammenhang mit der Beräumung von Grabstellen notwendig sind, zu befahren. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin in der vorliegenden Fassung

Anlage/n

1	Satzungsentwurf öffentlich
---	----------------------------

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsang- Warsin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1162) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Vogelsang- Warsin vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 3) Buchstabe e. wird wie folgt geändert:

Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Rollstühle und Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen sowie **Steinmetzbetrieben**, sowie Privatfahrzeuge, **die für Arbeiten im Zusammenhang mit der Beräumung von Grabstellen notwendig sind, zu befahren. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister erforderlich.**

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsang- Warsin wurde am durch die Gemeinde Vogelsang- Warsin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogelsang- Warsin, den

Grönow
Bürgermeister